

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB) der Amprion GmbH für den Netzbereich Stand 01/2011

1. Leistung und Vergütung

- 1.1 Die vereinbarten Preise gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die gemäß den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.
- 1.2 Auf zusätzlich erforderliche oder verlangte Leistungen/Leistungsänderungen, die in der Bestellung nicht enthalten sind, muss ausdrücklich hingewiesen werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn derartiger Arbeiten das schriftliche Nachtragsangebot - ausgerichtet an den Preisen vergleichbarer Leistungen des Leistungsverzeichnisses - von der Amprion GmbH, nachstehend "Amprion" genannt, bestätigen zu lassen.
- 1.3 Unvorhergesehene Erschwernisse sind von Amprion oder einem anderen, in der Bestellung genannten Abnehmer (nachstehend „Abnehmer“ genannt) unter Mitwirkung des Auftragnehmers unter Angabe der Erschwernisgründe und Aufwendungen zu protokollieren. Die Vergütung erfolgt auf Grund des angemessenen Mehraufwandes, über den der Auftragnehmer gemäß schriftlicher Nachtragsbestellung schriftlich Rechnung zu legen hat, es sei denn, ein Pauschalpreis war vereinbart.
- 1.4 Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einzelpreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag festgelegten Umfang ab, so bleibt dies ohne Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Einzelpreis. Bei Veränderungen von mehr als 10 v. H. des Mengenansatzes wird auf Verlangen eines Vertragspartners über den Einzelpreis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verhandelt.

2. Ausführung

- 2.1 Alle Ausführungsunterlagen (Beschreibungen, Zeichnungen, Muster usw.), die der Auftragnehmer vom Abnehmer kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum des Abnehmers, sind vertraulich zu behandeln und dem Abnehmer nach Ausführung der Leistung vollständig zurückzugeben.
- 2.2 Die vom Abnehmer zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den Abnehmer auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von dem Abnehmer bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dem Abnehmer dies unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.
- 2.3 Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere den technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum des Abnehmers über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Der Abnehmer hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überprüfen. Ihm ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkzeichnungen, sonstige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Auskünfte und Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, behandelt der Abnehmer vertraulich.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der Bestellung allein verantwortlich. Bedient er sich in diesem Zusammenhang eines Bevollmächtigten, so ist dieser dem Abnehmer vor Beginn der Arbeiten zu benennen. Bei Gefahr im Verzug kann der Abnehmer alle notwendigen Maßnahmen selbst vornehmen.
- 2.6 Der Auftragnehmer hat zur Durchführung der Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
- 2.7 Ist ein Auftrag in einer in Betrieb befindlichen Anlage auszuführen, so hat der Auftragnehmer jede Störung des Betriebsablaufs zu vermeiden bzw. auf das geringst mögliche Maß zu beschränken. Störungen des Betriebsablaufs, die der Auftragnehmer vorhersehen kann, sind von ihm dem Abnehmer gegenüber anzuzeigen.
- 2.8 Vom Abnehmer beigelegte Materialien sind bei der Übernahme und beim Einbau auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Abnehmer unverzüglich zu melden, anderenfalls können diese Mängel nicht mehr geltend gemacht und damit verbundene Folgen bei den Ausführungen nicht mehr insofern entschuldigt werden. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 2.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Hierfür anfallende Kosten hat der Auftragnehmer in den vereinbarten Preisen zu berücksichtigen.
- 2.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten so sorgfältig auszuführen, dass Schäden an Gebäuden, Wegen usw. vermieden bzw. auf das geringst mögliche Maß beschränkt werden.

3. Ausführungstermine - Fristen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat seine Ausführungstermine mit dem Abnehmer abzustimmen.
- 3.2 Der Abnehmer kann vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen).

4. Haftung und Gefahrtragung

- 4.1 Amprion übernimmt für das Eigentum des Auftragnehmers und das der Belegschaftsmitglieder des Auftragnehmers keine Haftung.
- 4.2 Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die beigelegten Materialien und die halbfertigen und fertigen Leistungen ausreichend zu versichern und dies ggf. nachzuweisen.

5. Abnahme

Die Kosten einer wiederholten Abnahme, die beide Vertragspartner verlangen können, hat derjenige Partner zu übernehmen, der die Wiederholung zu vertreten hat.

6. Mängelhaftung

Der Abnehmer ist berechtigt, fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bis zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung kostenlos weiterzubenutzen.

7. Sicherheitsleistung und Vertragsstrafe

7.1 Amprion ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5% der Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftungszeit einzubehalten. Amprion wird den einbehaltenen Sicherheitsbetrag während der Zeit der Mängelhaftung zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von Amprion für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.

7.2 Hält der Auftragnehmer die verbindlich vereinbarten Termine schuldhaft nicht ein, hat die Amprion einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe (Pönale). Die Vertragsstrafe beträgt pro Arbeitstag 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme. Amprion ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn sich Amprion dieses Recht bei der Abnahme des Werkes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ansprüche der Amprion wegen Verzug, insbesondere Ansprüche der Amprion auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von Amprion ausgeführt werden. Wird die Einwilligung erteilt, sind die Vergütungssätze sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Spätestens mit der Abrechnung sind die Originale der Stundenlohnachweise einzureichen.

Die Stundenlohnachweise müssen täglich vom Abnehmer schriftlich bestätigt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name des Auftragnehmers (Firma) - Bestellnummer Amprion
- Bezeichnung, Ort und Lage der Baustelle
- Name und Bezeichnung des Beschäftigten (z.B. Monteur, Spezialmonteur usw.) - die von diesem am Tage geleistete Gesamtstundenzahl mit Zeitangabe
- Bezeichnung der ausgeführten Arbeiten
- Zahl der geleisteten Arbeitsstunden mit Zeitangabe, auf die tarifgemäß gebundene Zuschläge (z.B. Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) angefallen sind
- Menge oder Gewicht und Art etwaiger Zulieferungen, so weit sie besonders vergütet werden - Einsatz von Fahrzeugen und Geräten, so weit sie besonders vergütet werden.

9. Aufmaßarbeiten

Aufmaßarbeiten werden nach dem gemeinsam aufgenommenen und anerkannten Aufmaß zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.

10. Datenschutz

(1) Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit Amprion im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.

(2) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.

Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, BlackBerry, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragsbefreiung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen RWE Regelwerke zu verpflichten.

Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren.

Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen.

(3) Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.